



Beschlussvorlage 2018/488	Referat	Bürgermeister
	Abteilung	Abt. 61, Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/ Sport
	Verfasser(in)	Bürgermeisterreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich

Anträge zum Verbot von Einweggeschirr bei Veranstaltungen und Einrichtung eines städtischen Mehrwegbecher-Verleih-Service

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Friedberg verbietet grundsätzlich die Benutzung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen. Dieses Verbot ist formal in den entsprechenden Bescheiden, Gestattungen und Verträgen einzuarbeiten. Ausnahmen davon gelten für den Friedberger Halbmarathon und den Faschingsumzug.
2. Die Stadt Friedberg sieht davon ab, eigene Mehrwegbecher zu beschaffen und einen Verleihservice anzubieten.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Entsprechend § 31 der Geschäftsordnung wurde die Verwaltung beauftragt, folgende Anträge zu prüfen und dem Stadtrat als Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

1. Antrag M. Reißner - Verbot von Einweggeschirr bei Veranstaltungen (Stadtrat 19.4.2018)

Die Verwendung von Mehrweggeschirr wird bereits in vielen Fällen von der Stadt Friedberg mittels Verträgen und Gestattungen an Vereine, Kioskbetreiber, Einzelpersonen eingefordert. Mehrweggeschirr kommt in der Regel auch bei städtischen Veranstaltungen, bei denen die Stadt selbst bewirtet, zum Einsatz: Empfänge, Eröffnungen, Konzerte, Spatenstiche. Dabei werden meist eigene Gläser und Geschirrsätze verwendet. Auch bei städtischen Großveranstaltungen mit Caterern und Gastronomen wird grundsätzlich Mehrweggeschirr eingesetzt: Friedberger Zeit, Stadtjubiläum, Schlosseröffnung, Südufer usw.

Es gab in der Vergangenheit einzelne Veranstaltungen, bei denen Einweggeschirr zum Einsatz kam, zum Beispiel an der Bergbühne oder beim Fête de la Musique. Dies war meist ein Entgegenkommen an die „Gastro“, die damit einen geringeren Aufwand hatte.

Die Verwaltung befürwortet im Sinne des Umweltschutzgedankens generell die Einführung eines Verbotes von Einweggeschirr. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die damit verbundenen lebensmittelrechtlichen Vorschriften (insbesondere Spülmöglichkeiten) und ein evtl. finanzielle Mehraufwand die ein oder andere Gruppe bzw. den ein oder anderen Verein abhalten könnte, diese Aufgabe künftig im Einzelfall zu übernehmen.

Ausgenommen vom generellen Verbot von Einweggeschirr sollte dennoch der Friedberger Halbmarathon werden. Hier sind Einwegbecher an Erfrischungsständen während des Laufes der Gesundheit der Sportler/innen geschuldet. Eine analoge Situation gilt für den Faschingsumzug. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, bei der Abgabe von Getränken an Ständen im Freien kein Mehrweggeschirr einzufordern.

2. Antrag Die Grünen/Haushalt 2018 - Anschaffung von Mehrwegbechern und Einrichtung eines Verleihsystems (Stadtrat 27.7.2017)

Grundsätzlich steht die Verwaltung der Idee der Anschaffung von Mehrwegbechern aufgeschlossen gegenüber. Diese Überlegung hat die Verwaltung bereits vor Jahren intern angestellt.

Allein der Umweltschutzgedanke und die Einbeziehung ins städtische Corporate Design im Sinne eines positiven Marketings sprechen für die Anschaffung und ein entsprechendes Branding. Bei der Abwägung mit den Argumenten, die dagegen sprechen, kommt die Verwaltung jedoch zum Ergebnis, dass die Stadt hier nicht dementsprechend tätig werden sollte. Die Stadt wäre beim Verleih aus lebensmittelrechtlicher Sicht ein Lebensmittelunternehmer. In der Anlage ist eine Stellungnahme der Fachabteilung des Landratsamtes Aichach-Friedberg beigefügt, in der die Auflagen an Material, Lagerung und Ausführung beschrieben werden. Die rechtliche Beurteilung kommt zu folgendem



Fazit:

„Der Verleiher von Einwegbecher ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht ein Lebensmittelunternehmer. Lebensmittelunternehmer haben die Verpflichtung auf allen Stufen die lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Sie unterliegen sowohl der Sorgfaltspflicht (Lebensmittelrecht), als auch der Produkthaftung (Produkthaftungsgesetz).

Da die Becher an Vereine und Bürger verliehen werden sollen, ist eine umfängliche Kontrolle der zurück gebrachten Becher unumgänglich. Es werden in der Regel keine Fachleute sein, die die Befüllung, Reinigung und den Umgang mit den Bechern handhaben. Dadurch ist immer die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung gegeben. Genau dieses muss bei der Ausgabe der Becher ausgeschlossen werden können, da der Lebensmittelunternehmer mit seiner Sorgfaltspflicht immer in der Haftung steht.“

Personaleinsatz:

Die Betrachtung der Stellungnahme zeigt, dass es einen immens hohen Aufwand an das Verwaltungspersonal stellen würde, der nicht vertretbar erscheint. Aufgrund der Haftbarkeit müssten alle Becher bei der Rückgabe einzeln kontrolliert werden. Bei einer sinnvollen Anschaffung müssten mehrere tausend Becher überprüft und nachgespült werden. Dies hätte die Anschaffung und Unterbringung einer Industriespülmaschine zur Folge.

Eine noch höhere Arbeitskraftbindung hätte aber allein die Organisation des Verleihs zur Folge: Anfragen der Interessenten sind zu beantworten, Termine zu koordinieren, Becher zu übergeben/zurückzunehmen, die Nutzer einzuweisen in den Umgang mit den Trinkgefäßen und zur korrekten Reinigung, die Gefäße zu trocknen, auf Mängel zu untersuchen und den Rückgabeschwund zu kontrollieren.

Sollte das Gremium zu einer anderen Entscheidung kommen, ist es angesichts der Arbeitsbelastung für diese tatsächlich umfangreiche Aufgabe (für die es spezielle Dienstleister mit großer Logistik gibt) geboten, Personalkapazität bereitzustellen.

Raumthematik:

Für die Überprüfung der Becher, das Reinigen und das Aufstellen der Spülmaschine müsste ausreichend Platz vorgehalten werden. Für die Lagerung tausender Becher, die nicht gestapelt werden dürfen, müsste ein klimatisch guter Raum zur Verfügung gestellt bzw. geschaffen werden.